Kreistagsvorlage 2018/558/1

Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten	
Dezernat: Innere Organisation und ÖPNV Bereich/Abt.: S-Bahn und ÖPNV Verfasser: Stierle, Michael	Helmut Riegger Landrat

1. **Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss zur Vorberatung am 24.09.2018**
   öffentliche Sitzung
2. **Kreistag zur Entscheidung am 22.10.2018**
   öffentliche Sitzung

Anlagen: 1) Satzungsänderung Hälftige Kostenübernahme

Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 24.10.2005 in der Fassung vom 18.12.2017.

Begründung zur Kreistagsvorlage 2018/558/1

Ziel:

Die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises muss zum 01.01.2019 angepasst werden, da die Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC) beabsichtigt, ihren Verbundtarif für Schülermonatskarten mit Wirkung zum 01.01.2019 zu erhöhen.

Hintergrund/Vorgeschichte:

Der Kreistag hat mit der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten am 16.07.2012 den bis dahin geltenden „Automatismus", nach dem Tariferhöhungen automatisch zu Lasten der Eltern gehen, aufgehoben. Aufgrund dieser Regelung ist seitdem eine Behandlung der Satzung bei jeder Tariferhöhung der VGC notwendig. Beginnend zum 01.01.2013 wurden daher regelmäßig die Zuschüsse überprüft und angepasst. Zu diesem Zeitpunkt wurde erstmalig der Zuschuss für Teile der Schülerinnen und Schüler erhöht.

Die mit der Tariferhöhung verbundenen Mehrkosten wurden seitdem wie folgt zwischen den Eltern und dem Landkreis aufgeteilt:

01.01.2014	Halbteilung der Tariferhöhung zwischen Landkreis und Eltern
01.01.2015	Tariferhöhung voll zu Lasten der Eltern
01.01.2016	Halbteilung der Tariferhöhung zwischen Landkreis und Eltern
01.01.2017	Tariferhöhung voll zu Lasten der Eltern
01.01.2018	Halbteilung der Tariferhöhung zwischen Landkreis und Eltern

In der Sitzung der VGC-Gesellschafterversammlung am 07.09.2018 wurde eine Tariferhöhung zum 01.01.2019 beschlossen. Die Tariferhöhung muss nachfolgend noch dem Landratsamt als Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorgelegt werden. Angesichts der Preissteigerungen für Verkehrsdienstleistungen (*Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Baden-Württemberg, Hauptausgabegruppe Verkehr, Untergruppe Verkehrsdienstleistungen und davon kombinierte Personenbeförderungsdienstleistungen*) ist die vorgesehene Tariferhöhung plausibel. Da bei der Prüfung von Anträgen auf Änderung der Beförderungsentgelte die Preisprüfungsrichtlinien des Innenministeriums zur Anwendung kommen, hat die Genehmigungsbehörde den Antrag zu genehmigen.

Daher ist es grundsätzlich notwendig, dass die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten zum 01.01.2019 unabhängig von einer Entscheidung über die Zuschusshöhe angepasst wird.

Sachverhalt/Begründung:

1) Satzungsanpassung

Aufgrund der Änderung der Satzung am 16.07.2012 sind in der Satzung neben dem jeweiligen Zuschuss des Landkreises auch der VGC-Kartenpreis sowie die Höhe der Selbstbeteiligung aufgeführt. Grundsätzlich ist daher mit jeder Tariferhöhung bzw. jeder Tarifänderung eine Anpassung der Satzung notwendig (§ 6 Abs. 1).

2) Zuschusshöhe

Gleichzeitig war es der Anspruch des Kreistags, mit jeder Tariferhöhung über die Verteilung der Preissteigerung zwischen Schülerinnen/Schülern und Landkreis zu beraten und gegebenenfalls die Zuschüsse des Landkreises zu erhöhen.

Die vorgesehene Tariferhöhung der VGC zum 01.01.2019 sieht eine Preissteigerung für Schülermonatskarten zwischen 1,00 EUR und 3,50 EUR, abhängig von den Tarifstufen vor. Die Monatskartenpreise erhöhen sich daher je nach Tarifstufe auf 51,00 EUR bis 138,00 EUR.

Seit 01.01.2018 werden folgende Zuschüsse gewährt:

VGC-Tarifstufe	VGC-Tarif	selbstbeteiligungspflichtige Schüler ab Klasse 5	
		Zuschuss Landkreis	Selbstbeteiligung
1	50,00	**10,25**	39,75
2	61,00	**19,25**	41,75
3	72,50	**29,00**	43,50
4	84,00	**38,50**	45,50
5	96,50	**48,50**	48,00
6	108,50	**58,00**	50,50
7	120,50	**68,75**	51,75
8	134,50	**79,25**	55,25

Tabelle 1 – Zuschusshöhe seit 01.01.2018 nach §6 Abs. 1 Schülerbeförderungskosten-Satzung

Analog der Vorjahre wurden drei Alternativmodelle (Modelle a – c) berechnet. Ausgangsgrundlage waren dabei die Abrechnungszahlen November 2017 (Monat im Schuljahr 2017/2018 mit der erfahrungsgemäß höchsten Quote an Schülermonatskarten) sowie die in der VGC-Gesellschafterversammlung vorgelegten neuen Tarife für Schülermonatskarten.

Modell a) – volle Übernahme der Tariferhöhung durch den Landkreis

Daraus würden sich folgende Zuschüsse und Selbstbeteiligungen ergeben:

VGC-Tarifstufe	VGC-Tarif ab 01.01.2019	selbstbeteiligungspflichtige Schüler ab Klasse 5 (ohne Sonder-/Förderschüler)	
		Zuschuss Landkreis	Selbstbeteiligung
1	51,00	**11,25**	39,75
2	62,50	**20,75**	41,75
3	74,00	**30,50**	43,50
4	86,00	**40,50**	45,50
5	99,00	**51,00**	48,00
6	111,00	**60,50**	50,50
7	123,50	**71,75**	51,75
8	138,00	**82,75**	55,25

Tabelle 2 - Zuschusshöhe ab 01.01.2019 bei voller Übernahme der Tariferhöhung durch den Landkreis

Insgesamt würde dies (bei gleichbleibender Schülerzahl) für den Landkreis jährliche Mehraufwendungen von **ca. 168.000 EUR** ergeben.

Modell b) - Übernahme von je 50 % der Tariferhöhung durch Landkreis und Eltern

Daraus würden sich folgende Zuschüsse und Selbstbeteiligungen ergeben:

VGC-Tarifstufe	VGC-Tarif ab 01.01.2019	selbstbeteiligungspflichtige Schüler ab Klasse 5 (ohne Sonder-/Förderschüler)	
		Zuschuss Landkreis	Selbstbeteiligung
1	51,00	**10,75**	40,25
2	62,50	**20,00**	42,50
3	74,00	**29,75**	44,25
4	86,00	**39,50**	46,50
5	99,00	**49,75**	49,25
6	111,00	**59,25**	51,75
7	123,50	**70,25**	53,25
8	138,00	**81,00**	57,00

Tabelle 3 - Zuschusshöhe ab 01.01.2019 bei hälftiger Übernahme der Tariferhöhung durch den Landkreis

Insgesamt würde dies (bei gleichbleibender Schülerzahl) für den Landkreis jährliche Mehraufwendungen von **ca. 97.000 EUR** ergeben.

Modell c) – keine Erhöhung der Zuschüsse

Daraus würden sich folgende Zuschüsse und Selbstbeteiligungen ergeben:

VGC-Tarifstufe	VGC-Tarif ab 01.01.2019	selbstbeteiligungspflichtige Schüler ab Klasse 5 (ohne Sonder-/Förderschüler)	
		Zuschuss Landkreis	Selbstbeteiligung
1	51,00	**10,25**	40,75
2	62,50	**19,25**	43,25
3	74,00	**29,00**	45,00
4	86,00	**38,50**	47,50
5	99,00	**48,50**	50,50
6	111,00	**58,00**	53,00
7	123,50	**68,75**	54,75
8	138,00	**79,25**	58,75

Tabelle 4 - Zuschusshöhe ab 01.01.2019 bei keiner Erhöhung der Zuschüsse

Insgesamt würde dies (bei gleichbleibender Schülerzahl) für den Landkreis jährliche Mehraufwendungen von **ca. 26.000 EUR** ergeben. Grund hierfür ist, dass der Landkreis die Tariferhöhung für alle selbstbeteiligungsfreien Schülerinnen und Schüler (Schüler an Grundschulen, Sonderschulen, Förderschulen und Kinder der Schulkindergärten) sowie von der Selbstbeteiligung befreiten Schülerinnen und Schüler („Dritte-Kind-Regel" und „unbillige Härte") zu tragen hat.

Die 13. Änderungssatzung wird entsprechend der Beschlussempfehlung des VWA dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt und danach schnellstmöglich gegenüber den Schulträgern und Schulen sowie gegenüber den Verkehrsunternehmen und der VGC kommuniziert.

Im Haushaltsentwurf 2019 ist zum Zeitpunkt der Planung lediglich die allgemeine Kostensteigerung abgebildet. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung ist davon auszugehen, dass der Haushaltsansatz 2018 für die Zuschüsse zu Schülermonatskarten eingehalten werden kann. Die Tariferhöhung **ohne** Erhöhung der Zuschüsse mit Auswirkungen von rd. 26.000 EUR kann im Haushalt 2019 mit der eingeplanten allgemeinen Kostensteigerung aufgefangen werden. Eine Erhöhung der Zuschüsse bedürfte – je nach Ausgestaltung – noch einer Anpassung des Haushaltsansatzes 2019.

Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss hat in der Sitzung am 24.09.2018 mehrheitlich die Umsetzung von Modell b) (hälftige Übernahme der Tariferhöhung durch den Landkreis) empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung der Finanzmittel im laufenden Haushaltsjahr
☐ Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2018 veranschlagt
☐ Die Mittel reichen nicht aus. Deckung über:
☐ Es sind keine Mittel veranschlagt. Deckung über: Teilhaushalt: Produktgruppe: Produkt/Kostenstelle: